

Was bleibt dem enterbten Kind?

Grundsätzlich sind die Kinder eines Elternteils gesetzlich erbberechtigt. Stirbt also ein Elternteil, so tritt das Kind gesetzlich in die Erbfolge ein. Mehrere Kinder erben zu gleichen Teilen. Dies ist in § 1924 BGB geregelt.

Diese vom Gesetz vorgegebene Erbfolge kann jedoch geändert werden, so zum Beispiel durch ein Testament.

Wenn nun ein Kind, das eigentlich gesetzlich zur Erbfolge bestimmt ist, durch Testament enterbt wird, stehen ihm jedenfalls noch Pflichtteilsansprüche zu.

Die Hauptvoraussetzung um überhaupt in das Vergnügen eines Pflichtteilsanspruchs zu gelangen ist daher, dass die pflichtteilsberechtigte Person von der Erbfolge ausgeschlossen wurde. Dies ist meist der Fall, wenn diejenige Person vom Erblasser „enterbt“ wurde. Enterbt wird man zum Beispiel durch Testament.

Der Pflichtteilsanspruch ist ein reiner Geldanspruch und besteht in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Doch für die Pflichtteilsberechtigten ist wichtig zu wissen, wie hoch denn das Nachlassvermögen überhaupt ist, wonach sich der Pflichtteilsanspruch konkret berechnet.

Meist fehlen den Pflichtteilsberechtigten die Informationen über den Nachlass, so zum Beispiel über Grundstücke (Wert, Bebaubarkeit, Größe), Sparguthaben, Kontostände, Fonds, Aktien, Versicherungen etc.

Aber auch Informationen über das Passivvermögen (Nachlassverbindlichkeiten wie z.B. Beerdigungskosten oder Schulden aus Finanzierungsgeschäften), die den Nachlass schmälern, sind für die Pflichtteilsberechtigten von erheblicher Bedeutung. Denn solche Verbindlichkeiten können leicht den positiven Nachlass ganz aufsaugen.

Den stärksten Auskunftsanspruch steht wohl dem Pflichtteilsberechtigten zu. Dieser Anspruch richtet sich primär gegen den Erben und beinhaltet den Vermögensstatus des Verstorbenen zum Todeszeitpunkt.

Meist erfahren die Kinder erst durch die Testamentseröffnung des Nachlassgerichtes, dass die Eltern eine andere Erbfolge angeordnet haben als im Gesetz verankert steht.

Bei der Geltendmachung und Durchsetzung sowie bei der Abwehr eines solchen Anspruchs wird dringend empfohlen, dass sich die beteiligten anwaltlich er Hilfe bedienen, da die erbrechtlichen Besonderheiten hier zu erheblichen Rechtsnachteilen auf beiden Seiten führen können.

Rechtsanwalt Marcus Gottlob